

## Allgemeine Hinweise

zur Durchführung von Versammlungen und Aufzügen unter freiem Himmel

1. Von den in Ihrer Anmeldung gemachten Angaben darf ohne vorherige Mitteilung an mich nicht abgewichen werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den Versammlungsort, -zeit und –Leiter sowie den Zugangsweg.
2. Der verantwortliche Leiter hat ständig bei der Veranstaltung anwesend zu sein (§§ 8, 18 Abs. 1 Versammlungsgesetz – VersG -).
3. Es ist verboten, bei öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel oder bei Aufzügen Schutzwaffen oder Gegenstände, die als Schutzwaffen geeignet und dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren, mit sich zu führen.  
Es ist auch verboten, an einer solchen Veranstaltung in einer Aufmachung teilzunehmen, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern (§ 17 a VersG).  
Es ist ferner verboten, bei einer solchen Veranstaltung Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung zu tragen. Jugendverbänden kann auf Antrag für ihre Mitglieder eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden (§ 3 VersG).
4. Darstellung und Inhalt der mitgeführten Transparente und Fahnen dürfen nicht gegen strafrechtliche Bestimmungen verstoßen. In einer Versammlung oder durch Verteilen von Schriften darf nicht zu rechtswidrigen Taten aufgerufen werden (§ 111 Strafgesetzbuch, § 116 Ordnungswidrigkeitengesetz).
5. Der allgemeine Straßenverkehr darf nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
6. Die Benutzung eines Lautsprechers/ Megaphons auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist gem. § 10 Landes-Immissionsschutzgesetz grundsätzlich nur mit einer Ausnahmegenehmigung zulässig. Diese erhalten Sie bei der örtlichen Ordnungsbehörde. Ausgenommen sind die Fälle, in denen die Zahl der Veranstaltungsteilnehmer so groß ist, dass diese nur über einen Lautsprecher/Megaphon angesprochen werden können. Nach der geltenden Rechtsprechung wird dies bei einer Teilnehmerzahl von mehr als 50 Personen als gegeben angesehen.
7. Für die Aufstellung von Informationsständen ist gem. § 18 Straßen- und Wegegesetz NW eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich. Für die Erteilung wenden Sie sich ggf. an die örtliche Ordnungsbehörde.
8. Werden nach meiner vorherigen Genehmigung Ordner eingesetzt, dürfen diese keine Waffen oder sonstige Gegenstände mit sich führen, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, müssen volljährig sein und ausschließlich durch weiße Armbinden, die nur die Bezeichnung „Ordner“ tragen dürfen, kenntlich sein (§§ 9 Abs. 1, 18 Abs. 1, 2 VersG).
9. Zur Beseitigung von Störungen oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung kann der Einsatzleiter der Polizei Anordnungen erteilen (§ 15 Abs. 2 VersG) . Dies gilt auch, wenn von den Angaben der Anmeldung abgewichen oder Auflagen zuwider gehandelt wird. Den Anordnungen des Einsatzleiters ist unbedingt Folge zu leisten. Ein hiergegen erhobener Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziff. 2 Verwaltungsgerichtsordnung).
10. Der Veranstalter hat für alle Schäden einzutreten, die durch widerrechtliches Verhalten des Veranstalters oder der von ihm beauftragten Personen entstehen.